

Technische Universität Dresden

Fakultät Bauingenieurwesen

**Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang
Advanced Computational and Civil Engineering Structural Studies –
ACCESS
(Eignungsfeststellungsordnung)**

vom

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2013 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsbescheid
- § 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Masterstudiengang Advanced Computational and Civil Engineering Structural Studies (ACCESS) der Fakultät Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt gemäß § 3 Studienordnung ist, wer
 1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf einem ingenieurwissenschaftlichen Gebiet, vorzugsweise Bauingenieurwesen, nachweist,
 2. die sichere Beherrschung der englischen Sprache nachweist, sofern Englisch nicht die Muttersprache des Bewerbers oder die Studiensprache des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Abs. 1 Nr. 1 ist. Der Nachweis hat anhand des Ergebnisses eines international angebotenen Tests (vorzugsweise IELTS: Level 6.0 oder TOEFL 79 Punkte [Internet-based Test, iBT]) zu erfolgen,
 3. den Nachweis seiner besonderen Eignung zum Studium im Masterstudiengang Advanced Computational and Civil Engineering Structural Studies gemäß § 5 erbringt.

- (2) Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Advanced Computational and Civil Engineering Structural Studies erfolgt durch das Immatrikulationsamt/Akademische Auslandsamt der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den Masterstudiengang Advanced Computational and Civil Engineering Structural Studies ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

§ 3 Zugangsausschuss

Der Dekan der Fakultät Bauingenieurwesen setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei am ACCESS-Studiengang beteiligten Hochschullehrern. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung für den Master-Studiengang Advanced Computational and Civil Engineering Structural Studies ist zusammen mit den Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation schriftlich einzureichen.

1. Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
Fakultät Bauingenieurwesen
Studiengang ACCESS
01062 Dresden
Germany

Deutsche und ausländische Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
c/o uni-assist e.V.
11507 Berlin
Germany

2. Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) und Deutsche Bewerber und ausländische Bewerber (EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich für das Wintersemester bis zum 15.07. und für das Sommersemester bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres bewerben.

Ausländische Bewerber (Nicht-EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich für das Wintersemester bis zum 31.05. und für das Sommersemester bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres bewerben.

(2) Dem Antrag sind nach erfolgter Online-Bewerbung über das entsprechende Portal von uni-assist e.V. bzw. des Immatrikulationsamtes/Auslandsamtes der TU Dresden folgende Unterlagen beizufügen:

1. vollständig ausgefülltes und eigenhändig unterschriebenes Antragsformular in englischer Sprache;
2. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses falls dieses in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurde; ansonsten eine amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung des Originals in deutscher oder englischer Sprache;
3. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 Abs. 1 nachweisen;
4. amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, haben keinen Anspruch auf weitere Bearbeitung.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 2 noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80% der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte auf Grund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit

und gegebenenfalls des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Die besondere Eignung für den Masterstudiengang Advanced Computational and Civil Engineering Structural Studies gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 liegt dann vor, wenn der Nachweis von guten Kenntnissen auf den Gebieten der Mathematik und Mechanik erbracht wurde. Das wird als erfüllt angesehen, wenn die Noten in diesen Gebieten im ersten Drittel der jeweiligen Notenskala liegen.
- (2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erfüllt sind.

§ 6

Eignungsbescheid

- (1) Weist der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält er unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Masterstudiengang Advanced Computational and Civil Engineering Structural Studies.
- (2) Kann der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Die Eignungsfeststellungsordnung vom 19.11.2010 tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dresden vom und der Genehmigung des Rektorats vom.

Dresden, den

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen